



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Ulrike Caspary

GZ: (OB) 6 63.1

Datum: - 4. JULI 2022

## Anträge auf Errichtung von Photovoltaikanlagen AF2338/22

Sehr geehrte Frau Caspary,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem bestimmten Ereignis oder Vorfall und damit „ins Blaue hinein“ auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über das Aufkommen und die Bearbeitung von Baugenehmigungsanträgen gerichtet. Zeitlich sollen die Jahre 2019 bis 2021 beleuchtet werden. Die erfragten Daten sind rein statistischer Natur. Keine der hinterfragten Konstellationen erfüllt die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

**„Im Bereich der Ausstattung mit Photovoltaikanlagen gibt es in der Landeshauptstadt Dresden noch Nachholbedarf. Dies betrifft auch und insbesondere auf Anlagen auf Privathäusern zu. Ein Konfliktfeld ist dabei, wie Denkmalschutz und Photovoltaikanlagen miteinander vereinbar sind. Daher bitte ich um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:**

- 1. Wie viele Anträge auf Errichtung einer Photovoltaikanlage wurden von Privatpersonen in der Landeshauptstadt Dresden jeweils in den Jahren 2017 bis 2022 gestellt?“**

Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) unterscheidet grundsätzlich zwischen gebäudeabhängigen und gebäudeunabhängigen Solaranlagen. Der Gesetzgeber unterscheidet hingegen nicht zwischen Anlagen zur Erzeugung von Wärme (Sonnenkollektoren) oder Anlagen zur Erzeugung von Strom (Photovoltaikanlagen).

Grundsätzlich sind Solaranlagen nach § 61 (1) Nr. 3a SächsBO, welche in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen (ausgenommen Hochhäuser) errichtet werden, von der Baugenehmigung freigestellt.

Gebäudeunabhängige Solaranlagen bedürfen nach dem Willen des Gesetzgebers nach § 61 (1) Nr. 3b SächsBO keiner Baugenehmigung, soweit diese eine Höhe bis zu 3 m und eine Gesamtlänge von 9 m nicht überschreiten.

Eine separate Genehmigungspflicht für Solaranlagen besteht jedoch, wenn sich ein baugenehmigungsfreies Vorhaben innerhalb eines förmlich festgelegten Erhaltungs- oder Denkmalschutzgebietes befindet.

Gebäudeabhängige Solaranlagen, welche ggf. Teil der Haustechnikanlage eines Gebäudes sind, werden durch die Landeshauptstadt Dresden statistisch nicht separat erfasst. Zur Ermittlung der Antragszahlen wäre eine Recherche der in den jeweiligen Jahren eingereichten Anträge notwendig, welche mit einem außergewöhnlich großen Aufwand verbunden wäre.

Für gebäudeunabhängige Solaranlagen ist im angefragten Zeitraum kein Bauantrag eingereicht worden.

**2. „Aus welchem Grund war jeweils eine Antragsstellung erforderlich?“**

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

**3. „Wie viele Genehmigungen wurden erteilt?“**

An dieser Stelle wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

**4. „Aus welchen Gründen wurden Ablehnungen ausgesprochen?**

**Bitte unterteilen Sie die Ablehnungen in „geplante Errichtung auf denkmalgeschütztem Gebäude“ und „Gebäude ohne Denkmalschutz“.“**

Auch hier wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

**5. „Hat die Landeshauptstadt Dresden in Gesprächen mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine gemeinsame Abstimmung/Genehmigungspraxis/Leitfaden für die Errichtung von PV-Anlagen auf Denkmälern abgestimmt?“**

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz und das Landesamt für Denkmalpflege entscheiden bei Maßnahmen am Denkmal gemeinsam (Einvernehmensherstellung). Bezüglich der Errichtung von Photovoltaikanlagen war hierbei stets Grundsatz:

1.) Eingriffe in die Gebäudesubstanz nach Möglichkeit zu vermeiden.

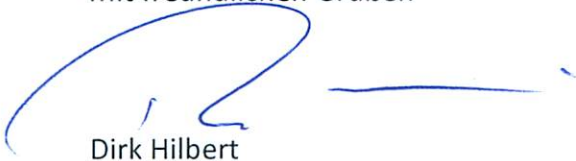
2.) Den Umfang der Maßnahmen so zu steuern, dass das äußere Erscheinungsbild des Kulturdenkmals keine verunstaltende Beeinträchtigung erfährt. Hierbei wurde darauf geachtet, die Wirkung in

den öffentlichen Raum nach Möglichkeit zu reduzieren sowie gestalterische Grundprinzipien der Kulturdenkmale selbst zu berücksichtigen, um diese nicht zu sehr zu überformen.

3.) Zur Suche nach Alternativen zu einer Anbringung auf denkmalgeschützten Gebäuden anzuregen (etwa auf Garagen, Schuppen etc.).

Derzeit sind das Landesamt für Denkmalpflege und das Amt für Kultur und Denkmalschutz – insbesondere aufgrund der zunehmenden gesellschaftlichen Relevanz des Themas – im Gespräch, um den Bürgerinnen und Bürgern bei der Beantragung von Photovoltaikanlagen einen Orientierungsrahmen als Leitfaden geben zu können. Dieser soll dann auf [www.dresden.de](http://www.dresden.de) bzw. auch in Papierform vorliegen. Grundsatz bei der Erstellung dieses „Leitfadens“ wird neben den genannten Parametern sicher auch sein, die bisherige Genehmigungspraxis im Hinblick auf eine großzügigere Ausschöpfung von Spielräumen zu hinterfragen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert